

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz) Drucksache 193/15

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5442  
Fax: +49 30 2020-6442

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Wehling, LL.M.**  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung  
E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

**Tim Ockenga**  
Leiter Kapitalanlagen  
E-Mail: [t.ockenga@gdv.de](mailto:t.ockenga@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## Zusammenfassung

Die deutschen Versicherer sind mit einem Kapitalanlagebestand von rund 1.450 Mrd. Euro die mit Abstand größten institutionellen Anleger in Deutschland und mit ca. 574 Mrd. Euro die größte Gläubigergruppe von Banken. Per 31.12.2014 hatten die deutschen Versicherer nach Schätzungen des Verbandes rund 84 Mrd. Euro in unbesicherten Schuldtiteln von Banken investiert. Der Anteil der betroffenen Investitionen der Versicherer ist mit ca. 5,8 % der Kapitalanlagen erheblich.

Die geplante Regelung zum gesetzlichen Rangrücktritt von unbesicherten Schuldtiteln von CRR-Instituten im Insolvenzfall in § 46f Abs. 5 KWG-E hat Auswirkung auf die Kapitalanlagen der Versicherer. Vor diesem Hintergrund wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der geplante gesetzliche Rangrücktritt greift in die grundrechtlich geschützte Eigentumsposition der Gläubiger bei bereits bestehenden Kapitalanlagen in unbesicherte Schuldtitel ein und ist aus Gründen des Vertrauensschutzes äußerst problematisch. Daher sollten rückwirkende Eingriffe in bestehende Investitionen in unbesicherte Schuldtitel unbedingt vermieden werden. § 46f Abs. 5 KWG-E sollte daher nicht auf bestehende, sondern nur auf ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens emittierte unbesicherte Schuldtitel von Banken Anwendung finden. Für bestehende Investitionen sollte somit ein Bestandsschutz vorgesehen werden.
- Auch im Hinblick auf ggf. durch den Rangrücktritt gestiegene Abschreibungserfordernisse im Insolvenzfall und vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedenken sollte die Sonderregelung in § 46f Abs. 5 KWG-E nicht für bereits getätigte Kapitalanlagen, sondern nur für neue Emissionen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten.
- Wir begrüßen die Klarstellung in der Begründung des Regierungsentwurfes, dass die Schuldinstrumente des § 46 f Abs. 5 in der insolvenzrechtlichen Rangfolge vorrangig zu vertraglich nachrangigen Instrumenten bleiben. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit erscheint uns jedoch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung im § 46f Abs. 5 KWG-E selbst geboten. In der Gesetzesbegründung sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass die Schuldinstrumente des § 46f Abs. 5 aufgrund der Neuregelung nicht der Nr. 9 AnIV zuzuordnen sind, sondern wie bisher den Nummern 7 oder 18 AnIV zugeordnet werden können.

## Einleitung

Die deutschen Versicherer begrüßen grundsätzlich die Schaffung eines einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus und die damit verbundenen Anpassungen im nationalen Recht. Bei der in § 46f Abs. 5 KWG-E geplanten Einführung eines insolvenzrechtlichen Nachrangs von Gläubigern unbesicherter Schuldtitel im Fall der Insolvenz von CRR-Instituten sind jedoch auch im Interesse einer stabilen Bankenrefinanzierung unbedingt die ökonomischen Auswirkungen auf die klassischen Bankinvestoren wie Versicherer zu beachten.

Per 31.12.2014 hatten die deutschen Versicherer nach Schätzungen des Verbandes rund 84 Mrd. Euro in unbesicherten Schuldtiteln von Banken investiert. Der Anteil der betroffenen Investitionen der Versicherer ist mit ca. 5,8 % der Kapitalanlagen erheblich.

Gemäß dem Gesetzesentwurf soll die Nachrangigkeit der Abwicklungsbehörde ermöglichen, bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung innerhalb der Haftungskaskade für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 97 Abs. 1 SAG zunächst sämtliche Verbindlichkeiten aus unbesicherten Schuldtiteln zur Verlustbeteiligung heranzuziehen, bevor die übrigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft herangezogen werden. Bei der Ausgestaltung dieser Zielsetzung sind aus Sicht der Versicherer als wichtige Investoren in Bankentitel insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

### 1. Rückwirkenden Eingriff in bestehende Investitionen vermeiden

Der geplante gesetzliche Rangrücktritt greift in **die grundrechtlich geschützte Eigentumsposition der Gläubiger** bei bereits bestehenden Kapitalanlagen in unbesicherte Schuldtitel ein und ist aus Gründen des **Vertrauensschutzes** äußerst problematisch.

Die geplante Regelung hat Auswirkungen auf die Preisbildung. Vor- und nachrangige unbesicherte Schuldtitel weisen unterschiedliche Renditen auf. Infolge ihres Vertrauens in die Fortgeltung bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen haben Investoren Schuldtitel zu konkreten Konditionen erworben. Hätten die Gläubiger gewusst, dass zukünftig im Falle der Abwicklung oder Insolvenz des Schuldners ihre Forderungen nur noch nachrangig erfüllt werden, ist davon auszugehen, dass die Gläubiger die Schuldtitel nicht oder jedenfalls nur zu veränderten Bedingungen erworben hätten. Gläubiger von Schuldtiteln, deren Laufzeit über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 46f Abs. 5 KWG-E hinausgehen, sind insoweit

unmittelbar in ihrem Eigentum betroffen. Dies gilt insbesondere für Investoren wie Versicherer, die ihre Anlagen in der Regel bis zum Laufzeitende halten.

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken und zur Vermeidung von unverhältnismäßigen finanziellen Nachteilen sollte die Anwendbarkeit des **Rangrücktritts daher auf die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens emittierten unbesicherten Schuldtitel von Banken beschränkt werden**. Für bestehende Investitionen sollte ein **Bestandsschutz** vorgesehen werden.

## **2. Gesetzlicher Rangrücktritt und Rechnungslegung – zur Vermeidung höherer Abschreibungen im Insolvenzfall sollte § 46f Abs. 5 KWG-E nur für neue Emissionen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung gelten**

Die geplante Regelung zum Rangrücktritt im Insolvenzfall hat u. E. keine besonderen handelsrechtlichen Implikationen zur Folge. Wertpapiere des Anlagevermögens sind nur bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Bei festverzinslichen Wertpapieren, für die die Absicht und die objektiven Voraussetzungen bestehen, sie bis zur Endfälligkeit zu halten, muss eine Wertminderung unter dem Nennbetrag als dauerhaft angenommen werden, wenn sich die Bonität des Emittenten wesentlich verschlechtert hat. Dieses Risiko hat sich bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens aber bereits realisiert, sodass § 46f Abs. 5 KWG-E zumindest dem Grunde nach zu keiner Antizipation der Abschreibung führen dürfte, wohl aber Auswirkungen auf die Höhe einer möglichen Abschreibung haben könnte.

**Im Hinblick auf die ggf. durch den Rangrücktritt gestiegene Höhe der Abschreibung und vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedenken sollte die Sonderregelung in § 46f Abs. 5 KWG-E nicht für bereits getätigte Kapitalanlagen, sondern nur für neue Emissionen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten.**

## **3. Vorrangige Befriedigung der berechtigten Forderungen gegenüber nachrangigen Gläubigern im Gesetzestext sicherstellen**

Im Hinblick auf den gesetzlich erzwungenen Rangrücktritt ist aus Investorensicht eine **klare Einordnung in die Haftungskaskade im Insolvenzfall gegenüber nachrangigen Insolvenzgläubigern wichtig**. Nach un-

serer Interpretation des § 46f Abs. 5 KWG-E sollen die vom Rangrücktritt erfassten Schuldtitel vor den Forderungen im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO, d. h. vor den anderen nachrangigen Insolvenzgläubigern stehen.

Insofern begrüßen wir die Klarstellung in der Begründung des Regierungsentwurfes, dass die Schuldinstrumente des § 46 f Abs. 5 in der insolvenzrechtlichen Rangfolge vorrangig zu vertraglich nachrangigen Instrumenten bleiben. Im Interesse der Rechtssicherheit halten wir jedoch eine **Klarstellung im § 46f Abs. 5 KWG-E selbst** für sinnvoll, **dass die Schuldinstrumente des § 46f Abs. 5 in der insolvenzrechtlichen Rangfolge vorrangig gegenüber allen anderen nachrangigen Forderungen bleiben.**

Zudem halten wir eine **Klarstellung für die Einordnung dieser Schuldinstrumente in der Anlageverordnung** für sinnvoll. In der Gesetzesbegründung sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass die Schuldinstrumente des § 46f Abs. 5 aufgrund der Neuregelung nicht der Nr. 9 AnIV zuzuordnen sind, sondern wie bisher den Nummern 7 oder 18 AnIV zugeordnet werden können.

Berlin, den 06.05.2015